

Satzung der Hamburger Gesellschaft für Thaiistik

§ 1 – Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hamburger Gesellschaft für Thaiistik e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zusätzlich können auf Beschluss des Vorstands Arbeitskreise gebildet werden. Sie werden mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut.
- (4) Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Hamburg auf.

§ 2 – Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Faches Thaiistik an der Universität Hamburg.

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ehrenamtliche Kräfte, Spendengelder und Mitgliedsbeiträge einerseits sowie durch Austausch und Kooperation mit akademischen, sozialen, karitativen, behördlichen, und wirtschaftlichen Einrichtungen andererseits. Hierbei werden Ziele verfolgt wie:
 - (a) Die Förderung thaiistischer Forschung. Dies geschieht vor allem durch die Unterstützung von Aktivitäten der Thaiistik an der Universität Hamburg.
 - (b) Die Verbreitung der Ergebnisse thaiistischer Forschung. Dies geschieht vor allem durch die Organisation von Vorträgen und Symposien sowie entsprechenden Publikationen.
- (2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Fach Thaiistik der Universität Hamburg an.
- (3) Der Verein ist politisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittsklärung an den Vorstand zu beantragen. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt beim Vorstand. Personen, die sich um den Verein

oder um das Fach Thaiistik an der Universität Hamburg besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereins von mindestens zehn Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich zur jährlichen Zahlung von Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder durch Ausschluss eines Mitglieds. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch Beschluss des Vorstandes jederzeit ausgeschlossen werden:

- (a) ein Verhalten, das einen wichtigen Grund darstellt;
- (b) ein Verhalten, das den Zweck des Vereins gefährdet;
- (c) ein Verhalten, das das Ansehen des Vereins beschädigt bzw. beschädigen könnte;
- (d) nach einmaliger Mahnung nicht erfolgter Beitragszahlung.

(5) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und jeweils zum Jahresende gültig.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und bleiben zur Zahlung ihrer Mitgliederbeiträge für den Zeitraum bis zum Ablauf des Jahres, indem die Mitgliedschaft erlischt, verpflichtet.

§ 4 – Mitgliederversammlung

(a) die separate Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenswartes;

(b) die Wahl etwaiger weiterer Vorstandsmitglieder;

(c) die Wahl des Kassenprüfers und seiner Stellvertreter;

(d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;

(e) die Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten, sowie über Anträge aus den Reihen der Mitglieder.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich beantragen.

(4) Der Vorstand lädt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zur Mitgliederversammlung ein und fügt der Einladung die Tagesordnung bei. Der Vorstand plant die ordentliche Mitgliederversammlung und informiert die Mitglieder über den vorgesehenen Termin mindestens fünf Wochen im voraus. Zugleich teilt er mit, dass Anträge zur Mitgliederversammlung innerhalb von zehn Tagen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden sollten. Nach Ablauf dieser Frist lädt der Vorstand auf den vorgesehenen Termin ein.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll beurkundet. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird aus dem Kreise der Anwesenden gewählt.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert sind, können schriftlich einem anderen Mitglied für die Mitgliederversammlung eine Vollmacht erteilen, für sie abzustimmen. Ein anwesendes Mitglied kann bis zu zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

(8) Änderungen der Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

§ 5 – Der Vorstand

(1) Die Leitung des Vereins liegt beim Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln. Jeder von ihnen ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(5) Der erweiterte Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schriftwart.

(6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich statt.

(7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(8) Der Vorstand hat ergänzend zu § 3 Abs. 2 S.3 dieser Satzung das Recht, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende vorzuschlagen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

§ 6 – Kassen- und Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand.

(3) Das Überwachen des Kassen- und Rechnungswesens obliegt Kassenprüfern. Ein Kassenprüfer und mindestens ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Kassenprüfer bzw. der Stellvertreter prüft Kassen- und Rechnungswesen einmal jährlich und teilt ihre Ergebnisse der Mitgliederversammlung mit.

(4) Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, die das Vermögen des Vereins überschreiten.

§ 7 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die vorab über diesen Tagesordnungspunkt unterrichtet

wurde. Zu einem Auflösungsbeschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Wissenschaft und Forschung thaiistischer Studiengänge oder Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, zu verwenden hat.

§ 8 – Gerichtsstand

(1) Der Verein hat seinen Gerichtsstand in Hamburg. Es gilt deutsches Recht.

Hamburg, den 23. April 2016